

Legitime Staatsausgaben

Michael von Prollius

Einführung

Staatsführung und die Grenzen staatlichen Handelns stehen im Mittelpunkt der X. Haberler-Konferenz. „Staatskunst – Staatsaufgaben – Staatsausgaben“ lautet die Trias. Angesichts der aktuell alarmierenden und strukturell schlechten Performance, die staatliches Handeln auszeichnet, erscheint Staatskunst ein ungewollt treffender Begriff für eine Ausnahmeerscheinung: Good Governance. Gute Regierungsführung ist auch historisch ein seltener Fall. Ludwig von Mises ging so weit, dass er in liberaler Regierung einen *contradictio in adjecto* sah. Eine wesentliche Voraussetzung für gute Regierungsführung stellt die enge Begrenzung staatlicher Aufgaben dar, die ausnahmslos effizienter privat realisiert werden können. (Und die Hebung des Lebensstandards ist nicht nur das Wesen des Liberalismus, sondern wird sogar als Rechtfertigung für Staatseingriffe ins Feld geführt.)

In Anlehnung an Gottfried von Haberler dürfte es schwer sein, etwas Neues zu dem Thema beizutragen, das zugleich wahr ist. Als Leitidee für die nachfolgenden Überlegungen mag die klassische *Maxime* Wilhelm von Humboldts dienen: *„Der Staat soll nämlich auf keine Weise für das positive Wohl der Bürger sorgen, daher auch nicht für ihr Leben und ihre Gesundheit – es müssten denn Handlungen anderer ihnen Gefahr drohen –, aber wohl für ihre Sicherheit.“* Aufgabe des Staates ist es demnach, für Sicherheit zu sorgen. Der Staat ist weder für das Wohl noch für die Wohlfahrt der Bürger zuständig. Diese minimalinvasive Aufgabe kann aus Vernunftgründen als legitim angesehen werden und die damit verbundenen staatlichen Ausgaben ebenfalls, auch wenn nicht jedermann dieser aus wechselnder Perspektive zu kleinen oder aber noch zu großen Aufgabe zustimmen wird.

Um sich einer differenzierteren Antwort auf die Frage: „Was sind legitime Staatsausgabe?“ nähern zu können, gilt es sich eingehender mit drei Aspekten zu befassen:

Was ist legitim? – Was ist die Aufgabe des Staates? –
Welche Staatsausgaben sind legitim?

Legitim

Legitim bedeutet anerkennungswürdig. Legitim geht auf das Wort *lex* zurück, also Gesetz; *legitimus* bedeutet dementsprechend gesetzmäßig. Das ist ein substantieller Unterschied. Tatsächlich gibt es zumindest zwei unterschiedliche Bedeutungen für legitim: einerseits gesetzmäßig, durch die Gesetze bestimmt, und andererseits rechtmäßig, also regel(ge)recht. Die erste Sphäre verweist auf den Staat, die zweite Sphäre auf das Recht, die Konventionen und die Wertvorstellungen, die außer- und vorstaatlich sind.

Legitim kann nur Verhalten sein. Ergebnisse sind nur insofern legitim oder illegitim als es das vorangegangene Verhalten war. Legitimes Verhalten resultiert aus Handeln im Einklang mit Konventionen, die nach David Hume ein „*allgemein geteiltes Verständnis gemeinsamer Interessen*“ darstellen, und in Übereinstimmung mit rechtmäßigen Gesetzen. Dazu gehört, dass alle Menschen unter dem Recht gleich zu behandeln sind.

Unter Staat wird nachfolgend eine politische Ordnung verstanden, in der eine Gruppe eine privilegierte Stellung genießt und (politische) Macht ausübt.

Heute ist ein legitimer Staat etwas Tautologisches geworden, handelt es sich doch bei der aktuell verbreiteten Legitimitätsauffassung um eine Art Zirkelschluss. Die Berechtigung zu herrschen durch verfassungsgemäßes Regieren lässt sich vielfach auf die vorherrschende Lage reduzieren: Die Macht des Staates existiert und zieht eine formaljuristische Legitimität nach sich, die zumeist mit der Zustimmung einer Mehrheit begründet wird, die vom Staat alimentiert wird. Mit der Fähigkeit Macht auszuüben geht regelmäßig das Vermögen einher, Gesetz und Ordnung festlegen zu können. Im Sinne Kants handelt es sich hierbei um positives Recht, das eben von der Obrigkeit festgesetzt wird, die sich zugleich die Befugnis der Gesetzgebung und Rechtsprechung anmaßt. Positives Recht ist – Kant zufolge – indes Willkür und birgt die Gefahr der Despotie.

Offenkundig gibt es einen substantiellen Unterschied zwischen einer Herrschaft, die aus einer (Selbst-)Legalisierung durch das Gesetz resultiert, und einer Herrschaft des Rechts, die der Fähigkeit von Menschen, Macht über andere Menschen auszuüben, enge Grenzen setzt. An dieser Stelle sei an Frédéric Bastiat erinnert, der bekanntlich in „Das Gesetz“ konstatierte, dass der Mensch nur jene Rechte an den Staat delegieren könne, über die er selbst verfüge. Der Mensch habe indes kein Recht beispielsweise einen anderen Menschen zur Wohltätigkeit zu zwingen. Genauso wenig wie ein Mensch einen anderen zwingen dürfe, für den guten Zweck seiner Wahl Geld zur Verfügung zu stellen, dürfe der Staat keinen Menschen zwingen, für die Zwecke seiner Wahl Geld bereit zu stellen.

Die überzeugendste Begründung, was legitim ist, findet sich bei Kant: Recht ist weder willkürlich noch von Erfahrungen geprägten Meinungen abhängig, sobald es aus reiner Vernunft entwickelt wird. Recht dient einzig und allein dazu, die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen in Einklang bringen: „*Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen,*

unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. Freiheitszusammenstöße sind nur durch ihre Vereinigung unter dem Recht lösbar.

Anstelle der Stärke des Rechts würde sonst das Recht des Stärkeren treten, was einen Freiheitsraub nach sich zöge. Eine Beschränkung der (äußeren) Freiheit durch das Recht ist nur dann zulässig, wenn es für alle Menschen gleich gilt und die Freiheit schützt. Handlungen, die mit diesem Prinzip in Einklang stehen, sind rechtmäßig. Hingegen ist Recht unzulässig, das Moral befördern, also Bürger erziehen soll, gerade weil eine derartige Moralisierung des Rechts Menschen ungleich behandelt. (Erwähnt sei an dieser Stelle, dass Ludwig von Mises hierzu eine schlüssige, wertfreie Theorie bietet.)

Folglich ist jede Handlung erlaubt oder legitim, die mit der Freiheit der anderen nach allgemeinen Rechtsgesetzen vereinbar ist.

Offenkundig ist ein Staat also dann legitim, wenn seine Vertreter so handeln, dass ihre Handlungen mit der Freiheit aller Bürger unter allgemeinen Rechtsgesetzen vereinbar sind. Illegitim sind hingegen alle Eingriffe in das berechtigte freie Handeln eines jeden Bürgers – dazu zählt auch, jemanden an rechtlich erlaubten Handlungen zu hindern. Zwang ist nur dann legitim, wenn er illegitimes Handeln (Unrecht) abwehrt. Jeder weitergehende Zwang ist selbst Unrecht.

In dieser Perspektive sind Staat und Regierung lediglich ein notwendiges Übel, die keinen Vertrauensvorschuss genießen. Genau das war die Auffassung, die die klassisch-liberale Epoche auszeichnete. Klassisch Liberale hegten große Skepsis gegenüber der Fähigkeit und Bereitschaft von Mächtigen, das Wohl eines einzelnen Bürgers zu fördern.

Der Form halber sei betont: Privateigentum stellt ein unabdingbares Element einer Rechtsordnung dar und eine nicht ersetzbare Voraussetzung für (äußere) Freiheit. Alles Eigentum ist privat.

Aufgaben

Das Recht, das die Freiheit der Bürger vereinigt, ist Existenzgrundlage und -berechtigung des Staates.

Der Staat hat die Aufgabe das Recht der Freiheit zu sichern. Das geschieht unter anderem durch eine Verfassung, die Rechte und Pflichten festschreibt, und allgemeine Gesetze, die Ausdruck eines rechtmäßigen Zusammenlebens der Bürger sind. Letztere stellen kodifiziertes Recht dar. Die Einhaltung des Rechts wird vom Staat durchgesetzt.

Verfassung und Gesetze sind kein Selbstzweck oder dienen gar dem Staat, sondern bestehen

allein zu dem Zweck, die Rechte der Bürger zu schützen, darunter ihr Eigentum. Dazu gehört auch, die Aufgaben des Staates gleichermaßen klar zu definieren wie sie eng zu begrenzen. Anders als die heute vorherrschende, degenerierte Sicht auf den Staat ist dieser keine Institution, die über den Bürgern steht, sondern soll eine von den Bürgern (aus Vernunftgründen) akzeptierte Institution sein, die ihrem Schutz dient. Entsprechendes gilt für Gesetze, die nicht von wenigen Experten und wechselnden Mehrheiten als Repräsentanten der Bevölkerung bestimmt werden sollen, sondern besser in einem Entdeckungsverfahren vor allem aus Konventionen gewonnen werden können. Werden sie kodifiziert, entstehen Gesetze. Vorbilder sind das Römische Recht und das englische Common Law.

In kantscher respektive klassisch liberaler Tradition gehört Wohltätigkeit nicht zur Aufgabe des Staates. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied. Nach Ludwig von Mises kann nur das Individuum beurteilen, welche Ziele für sein Handeln richtig erscheinen, um seine unbefriedigten Zustände zu überwinden. Die Autonomie, die Selbstbestimmung des Individuums, ist unantastbar. Niemand darf über das Glück eines anderen Menschen bestimmen.

Der Staat dient gerade nicht dem Gemeinwohl, Recht ist ungeeignet, um (Verteilungs-)Gerechtigkeit herzustellen. Sobald Moralprinzipien wie die Glücksbeförderung neben die Freiheitssicherung treten, entsteht ein Zielkonflikt. Freiheit und Wohlfahrt lassen sich durch den Staat nicht gleichzeitig fördern. Der Staat handelt ungerecht, wenn seine Vertreter das Freiheitsrecht zugunsten der Glücksbeförderung schleifen. Schließlich gründet ein Staat auf Recht und nicht auf Moral.

Da alles Eigentum privat und Widerspruchsfreiheit geboten ist, schließt das staatliche Umverteilung aus. Umverteilung ist nicht allgemein gültig, verstößt gegen das Privateigentum und ist nicht widerspruchsfrei begründbar; die Gewinner mögen sich freuen, die Verlierer wollen indes nicht verlieren. Subventionen und Privilegien sind mit einem legitimen Staat, der das Recht der Freiheit schützt, unvereinbar. Das gilt für alle Maßnahmen mit umverteilender Wirkung. Wohltätigkeit ist eine Bürgeraufgabe. Hier, im privaten Bereich, findet eine moralisch begründbare Pflicht ihren Platz. Mit Kant: *„Die beste Regierungsform ist nicht die, worin am bequemsten ist zu leben (Eudämonie), sondern worin dem Bürger sein Recht am meisten gesichert ist.“* Der Sozial- und Wohlfahrtsstaat, genauer seine Vertreter, verletzen hingegen durch ihre umfassenden Eingriffe in die Belange der Individuen zwangsläufig die individuellen Rechte der Menschen.

Der Zweck des Staates lässt sich in kantscher Tradition mit Wilhelm von Humboldt wie folgt zusammenfassen: Sicherheit der Freiheit – Sicherheit der Bürger. Denn Sicherheit ist *„das einzige, welches der einzelne Mensch mit seinen Kräften allein nicht zu erlangen vermag.“* und *„daß die Erhaltung der Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als innerliche Zwistigkeiten den Zweck des Staates ausmachen“*. Legitim ist folglich alles staatliche Handeln, dass das Recht der Freiheit sichert. Die lebendige Entfaltung des Menschen ist nur

in Freiheit möglich, die vom Rechtsstaat gesichert wird und ihren ökonomisch-sozialen Ausdruck in der Marktwirtschaft findet. Jedwede Form der Ungleichbehandlung, der Diskriminierung durch den Staat ist Unrecht; das gilt auch für Privilegierung.

Als legitime Aufgaben zur Sicherung der Freiheit können dem Staat nach der klassischen Formel zugewiesen werden: der Schutz von Leib, Leben und Eigentum. Mit den Worten von Ludwig von Mises: *“the task of the state consists solely and exclusively in guaranteeing the protection of life, health, liberty, and private property against violent attacks”*. Das schließt die Durchsetzung rechtmäßiger Verträge ein, bedeutet Freihandel im In- und Ausland und die Ahndung von Handelsbetrug, schließt aber korrigierende oder fördernde Eingriffe in die Selbstentfaltung der Gesellschaft aus.

Zuweilen werden auch die Festlegung monetärer Standards und die Gewährleistung des Zugangs zu allen Märkten, Branchen und Berufen genannt. Dabei handelt es sich indes nicht um legitime Staatsaufgaben: Die Erstellung eines Gutes wie Geld erfolgt auf freien Märkten und hat nichts mit der Staatsaufgabe zu tun, das Recht der Freiheit zu schützen. Eine Zentralbank ist keine legitime Einrichtung und wie Staatsgeld zudem aus ökonomischen Gründen abzulehnen. Der Staat behandelt bei der Usurpation des Gutes Geld nicht alle Menschen gleich, sondern privilegiert sich und die Finanzinstitute. Ein Recht, auf einem Markt tätig zu werden oder einen Beruf auszuüben, gibt es nicht; indes sind Verträge zu Lasten Dritter unrechtmäßig, wie es in Kartellen der Fall sein kann, aber keineswegs zwangsläufig der Fall ist. Es gilt (mit Erich Hoppmann) die Prinzipien, nicht die Ergebnisse des Wettbewerbs aufrecht zu erhalten.

Was bedeutet das praktisch? Für die Staatsaufgabe „Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bürger“ sind eine Reihe von Teilaufgaben zu erfüllen. Dazu gehört vor allem innere und äußere Sicherheit, ferner Rechtssicherheit; unter Umständen könnten auch begrenzte Aufgaben aus den Bereichen Gesundheit und Infrastruktur dazu zählen, die allerdings auf Regulierung beschränkt sein dürften. Für den Verkehr, gerade was die sogenannten öffentlichen Verkehrsmittel betrifft, ist kein Staat erforderlich. Die Wahl des passenden Verkehrsmittels wie der Verkehrswege entscheidet sich am besten auf einem freien Markt und wir absehbar entsprechende Wohnungsgewohnheiten ändern. Das sind allerdings nur Randthemen, wenn auch bedeutsame, die dem Entdeckungsverfahren überlassen bleiben und nicht vorgedacht werden müssen.

Von herausragender Bedeutung ist das Gewaltmonopol, das Organisationen wie Polizei und Armee sowie Nachrichtendienste erfordert. Die Armee ist als Berufsarmee, ggf. mit einer Miliz für die Landesverteidigung, zu konzipieren. Berufsarmeen sind zwar teuer, Wehrpflichtarmeen stellen aber einen tiefen Eingriff in die Grundrechte dar, der in konsequent liberaler Perspektive nicht zu rechtfertigen ist. Söldnerarmeen im Sinne beauftragter Sicherheitsunternehmen sind aufgrund ihres Macht- und Gewaltpotenzials keine Ersatzalternative. Hinzu kommt ein staatliches Rechtswesen, das auf die Kodifizierung,

Kontrolle und Durchsetzung des Rechts beschränkt ist. Die Regierung wird zudem für ihre Arbeit einen kleinen Verwaltungsapparat benötigen, voraussichtlich über mehrere Ebenen hinweg von der Kommune über kommunale Zusammenschlüsse bis zu einem Bund. (Ein öffentlicher Dienst – in Deutschland mit Beamten – ist für die Erfüllung der Staatsaufgaben nicht erforderlich. Befristete Zeitverträge reichen aus. Erforderliche politischen Aufgaben und Ämter können weitgehend ehrenamtlich oder aber gegen eine Aufwandsentschädigung verrichtet werden. Das gilt für das Staatsoberhaupt und die Regierung, aber auch für das Parlament (keine staatliche Parteienfinanzierung). Hinzu kommt ein vorrangig diplomatischen Kontakten dienender Apparat für außenpolitische Verbindungen. Eine liberalen Prinzipien folgende Außenpolitik ist naturgemäß sehr beschränkt und konzentriert sich darauf Recht und Freiheit durch Recht und Freiheit zu sichern.

Innere Sicherheit umfasst eine doppelte Aufgabe: die Sicherheit des Bürgers vor dem Staat und die Sicherheit vor Übergriffen anderer Bürger und ausländischer Nicht-Bürger im Inland. Wesentlich ist die als Gewissheit zu bezeichnende Erwartung der Bürger, dass staatliches Handeln absehbar und verlässlich sein muss. Das Gegenteil hat Robert Higgs mit „*regime uncertainty*“ treffend für die Grosse Depression analysiert.

Ein Verbot wirtschaftlicher Betätigung des Staates ist erforderlich. Mit Blick auf die herrschenden Zustände schließt das die Privatisierung aller sozialen Sicherungssysteme ein, aber auch die Entstaatlichung von Kultur, Kommunikation und Rundfunk, Transport und Verkehr, Bildung, Forschung und dergleichen mehr. Hierzu erscheinen zwei Hinweise angebracht: Anthony de Jasay hat darauf hingewiesen, dass ein fehlendes privates Angebot kein Argument für die Notwendigkeit eines staatlichen Angebots ist. Ronald Coase plädiert schlüssig als Ersatz für Regulierung die freie Initiative und Vereinbarung der Bürger an (Entschädigungsmechanismus).

Effizienter und stärker auf die Nachfrager ausgerichtet, würden absehbar auch äußere und innere Sicherheit durch ein privatisiertes Militär und eine private Polizei, noch dazu im Wettbewerb, agieren. Indes sind hier nicht Effizienzfragen ausschlaggebend, sondern politik-ökonomische Aspekte. Aus machtpolitischen Gründen kann Sicherheit keine rein private Dienstleistung sein: Der Einsatz von Zwang als Dienstleistung setzt Anreize, diese nicht nur für die Kunden zu nutzen. (Nach Robert Nozick bildet sich ein natürliches Monopol, nach Tyler Cowen kommt es zu einer Kartellierung).

Das bedeutet jedoch nicht, dass Teilaufgaben äußerer und innerer Sicherheit nicht auch durch Marktlösungen erbracht werden können, etwa der Strafvollzug und auch Polizeiaufgaben. Die Polizei ist in ihrer derzeitigen Form auch in Deutschland weder in der Lage noch von ihrer Anreizstruktur geeignet, umfänglich Rechtssicherheit und Zufriedenheit der Bürger sicherzustellen. Private Sicherheitsdienstleister haben längst eine Fülle von Aufgaben übernommen. Das Austarieren von staatlichen und privaten Sicherheitsdienstleistungen stellt offenkundig eine Herausforderung dar.

Angesprochen seien schließlich noch zwei von Friedrich August von Hayek gestellte Forderungen: Erstens kein staatliches Monopol gewähren, sondern private Tätigkeit und Wettbewerb zulassen, selbst wenn das Gut kollektiv finanziert werden soll. Zweitens, Verlagerung der staatlichen Tätigkeit auf die niedrigstmögliche Ebene, also lokal statt zentral: *„Die meisten Dienstleistungsfunktionen des Staates würden wahrscheinlich viel wirkungsvoller ausgeübt und kontrolliert, wenn solche lokalen Behörden in Befolgung eines Gesetzes, das sie nicht ändern können, um Einwohner konkurrieren müssten.“* Mit Robert Nef ist Nonzentrismus die Devise.

Zwischenfazit – legitime Aufgaben des Staates lassen sich wie folgt kennzeichnen:

- Sicherung des Rechts der Freiheit und damit der Sicherheit der Bürger nach außen und nach innen.
- Konsequente und widerspruchsfreie Begründung.
- Vorrang von Konventionen.
- Kein Staatsmonopol.
- Realisierung auf niedrigster Ebene.

In meinem schriftlichen Beitrag begründe ich, warum drei vermeintlich klassische Staatsaufgaben sich für private Marktlösungen eignen: Wohlfahrt, Recht und Geld.

Ausgaben

Die als legitim erachteten Staatsaufgaben bedürfen einer Finanzierung. Herkömmlicherweise bestehen Staatseinnahmen vor allem aus Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung, darüber hinaus spielen auch Zölle und Gewinne von Staatsunternehmen oder Einnahmen durch deren Verkauf, ferner der Gewinn der Zentralbank und Einnahmen durch Strafen eine Rolle. Regelmäßig übersteigen die Staatsausgaben die Einnahmen. Das liegt daran, dass Schulden zu einer wesentlichen Finanzierungsquelle staatlicher Ausgaben geworden sind. Hinzu kommt, dass im staatlichen Geldwesen Dauerinflation auftritt. Das erleichtert die Finanzierung von Staatsschulden.

In Deutschland dient die Schuldenaufnahme seit Jahrzehnten nur noch zur Finanzierung der Zinsen. Die Verschuldung eröffnet längst keine Handlungsspielräume mehr. Schon deshalb ist der Verzicht auf eine staatliche Neuverschuldung sinnvoll. Statt Schulden zu machen, müssen Staatsführungen auf allen Ebenen Steuern erhöhen oder aber versuchen, Geld durch freiwillige Spenden einzuwerben. Das Verbot, Schulden zu machen, sollte zusätzlich in der Verfassung festgeschrieben werden.

Das gilt umso mehr, als sich die Steuer von einem Instrument der Finanzierung zu einem Werkzeug der Steuerung entwickelt hat. Der Nationalökonom Albert Schäffle sprach 1895

erstmal von einem Steuerstaat. Der Steuerstaat hängt von der (Privat)Wirtschaft ab und gefährdet sie, sobald er ihre Substanz angreift. Hans-Peter Ullmann konstatiert in seinem Standardwerk: „*Die Geschichte des deutschen Steuerstaats vom 18. Jahrhundert bis heute ist .. die Geschichte des Wachstums der Staatsausgaben.*“ Um das tatsächliche Ausmaß des Staates zu erfassen, ist es indes erforderlich, die Auswirkungen von Regulierungen zu berücksichtigen und die Schattentätigkeiten zu erfassen, die weit über die ausgewiesene Zahl der Staatsbediensteten hinausreicht.

Zu den legitimen Einnahmen eines legitimen Staates zählen Steuern und gegebenenfalls Gebühren für staatliche Dienstleistungen. Da alle Dienstleistungen auch privat verrichtet werden können, bleibt indes perspektivisch kaum eine Dienstleistung übrig. Ausweisdokumente müssen keineswegs durch Behörden erstellt werden, Heiraten ist der Abschluss eines privaten Vertrages, der zusätzlich durch eine religiöse Institution begleitet werden kann, aber keineswegs staatliches Handeln erfordert. Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da diese Tätigkeit privat realisiert wird. Zölle sind illegitim, da sie gegen Freihandel verstoßen würden. Eine Zentralbank gibt es in einem legitimen Staatswesen nicht. Einnahmen durch Strafen dürften eine marginale Rolle spielen, da sie vorwiegend für die Kompensation von Opfern, insbesondere Eigentumsverlusten, von privat zu privat geleistet werden.

Die Einnahmen beschränken sich damit auf eine Steuer – die Flat Tax –, die zugleich den Vorteil hat, die gerechteste und effizienteste Steuer bei der Erhebung zu sein, die es gibt (Details in der ECAEF-Publikation von Robert E. Hall/ Alvin Rabushka).

Die Einnahmen dienen weit überwiegend dazu, die Ausgaben für Sicherheit zu bestreiten.

Welches Ausmaß könnten diese Ausgaben haben? Einen Anhalt bietet die historische Perspektive. 1888 erklärte der französische Ökonom und ausgewiesene Kenner fiskalischer Entwicklungen Pierre Paul Leroy-Beaulieu eine Staatsquote von 12-13 Prozent des BIP als maximal tragfähige Obergrenze für moderne Staaten. 1960 betrug die Staatsquote in westlichen Wohlfahrtsstaaten durchschnittlich 28 Prozent und 1980 bereits über 43 Prozent.

Als Faustformel lässt sich festhalten, dass die Staatsquote vor der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert durchschnittlich bei gut 10 Prozent lag (1890 durchschnittlich 11 Prozent) und sich einhundert Jahre später verfünffacht hatte (1993 durchschnittlich 52,5 Prozent - der größte Zuwachs ist in den letzten 50 Jahren erfolgt).

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf Großbritannien, wo die Staatsquote noch 1913 bei nur wenig mehr als zehn Prozent lag. Das Britische Empire war zu dieser Zeit ein globales Weltreich, dessen Verwaltung und Verteidigung erhebliche Kosten verursachte. Dennoch stieg die Staatsquote erst durch den Ersten Weltkrieg signifikant an und erreichte, nach einer Reduzierung in der Nachkriegszeit, ein neues Plateau. Mit dem dann einsetzenden Ausbau des Wohlfahrtsstaates vervielfachte sich die Staatsquote.

Da vor 1900 bereits Sozial- und Wohlfahrtsausgaben durch den Staat getätigt wurden, die Staatstätigkeit also nicht auf Sicherheit konzentriert war, lassen sich von den historischen Staatsausgaben noch ein paar Prozentpunkte abziehen. Das gilt umso mehr, als die Staatsausgaben generell nach 1840 erheblich angestiegen sind. Parlamentarische Staatsführungen und demokratische Bewegungen, Ausgaben für Aufrüstung, Eisenbahnen und Telegraphenleitungen zählen zu den Ursachen.

Im Ergebnis würden legitime Staatsausgaben in der Größenordnung einer Staatsquote von unter 10 Prozent liegen, also im einstelligen Bereich. Das würde mit der erst 1913 in den USA eingeführten Einkommenssteuer korrespondieren – der Spitzensteuersatz betrug 7 Prozent.

Fazit: Legitime Staatsausgaben

Leitidee der vorangegangenen Ausführungen ist die klassische Maxime Wilhelm von Humboldts: der Staat hat sich nicht um die Wohlfahrt der Bürger zu kümmern, sondern allein deren Sicherheit zu gewährleisten.

Die Erörterung, was legitime Staatsausgaben ausmacht, erfolgte in drei Schritten: Legitimität – Staatsaufgabe – Staatsausgaben.

Zunächst wurde der Frage nachgegangen was legitim ist. Nach Kant ist Legitimität eine Frage der Vernunft und des Rechts. Das Recht dient nur dazu, die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen unter allgemeinen Rechtsgesetzen in Einklang zu bringen. Folglich ist ein Staat dann legitim, wenn seine Handlungen mit diesem Grundsatz in Einklang stehen.

Dementsprechend beschränkt sich die Aufgabe des Staates darauf, die Freiheit eines jeden Bürgers zu schützen. Dazu gehören der Schutz von Leib, Leben und Eigentum sowie die Durchsetzung von rechtmäßigen Verträgen. Der Staat verfügt hierbei nicht über ein Monopol, wenn auch aus machtpolitischen Gründen über eine überragend dominante Stellung. Heute weithin akzeptierte, vermeintliche Kernaufgaben wie die Armen- und Sozialfürsorge sowie das Geld sind hingegen keine legitimen staatlichen Aufgaben; das Recht ist nur eingeschränkt eine Staatsaufgabe.

Aus den als legitim erachteten Aufgaben lassen sich die Staatsausgaben ableiten. Legitime Staatsausgaben sind Ausgaben für die Sicherung der Freiheit. Die erforderlichen Einnahmen werden über eine Flat Tax erhoben. Der daraus resultierende Staatsumfang lässt sich mit Hilfe der Staatsquote abschätzen, die im einstelligen Prozentbereich liegt. Zugleich lassen sich die Kosten für den einzelnen Bürger einfach und transparent ausweisen.

Diese Argumentation dürfte für die Masse der Menschen eine Zumutung sein; zugleich erscheint sie umso wichtiger, da der wohlfahrtsstaatliche Interventionismus als Dritter Weg eine Sackgasse darstellt (Mises hat Recht, Interventionismus führt zum Sozialismus) Selbst

die interventionsfreudigen Väter der Sozialen Marktwirtschaft haben ihn vehement abgelehnt. Die Verantwortung der Bürger für sich und ihr Gemeinwesen unterliegt einem sukzessiven Prozess der Verstaatlichung.

Die Trennung von Staat und Gesellschaft gehört fast ein Vierteljahrhundert nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Experiments erneut zu den großen Aufgaben der Menschheit. *„Die Menschen haben Rechte, und einiges darf ihnen kein Mensch und keine Gruppe antun (ohne ihre Rechte zu verletzen). Diese Rechte sind so gewichtig und weitreichend, dass sie die Frage aufwerfen, was der Staat und seine Bediensteten überhaupt tun dürfen.“* konstatiert Robert Nozick treffend.

Für ein Leben in Frieden, Freiheit und Wohlstand gilt es das Fundament eines Minimalstaats auszubauen und seine Aufgaben zu präzisieren. Eine zeitlose Herausforderung besteht darin, der immanenten Ausdehnung des Staates einen Riegel vorzuschieben.

Einen Gegenentwurf hat Wilhelm von Humboldt bereits in jungen Jahren skizziert: *„Vielleicht ließe sich demnach der folgende Grundsatz aufstellen: um für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen, muss der Staat diejenigen sich unmittelbar allein auf den Handelnden beziehenden Handlungen verbieten oder einschränken, deren Folgen die Rechte anderer kränken, d. i. ohne oder gegen die Einwilligung derselben ihre Freiheit oder ihren Besitz schmälern, oder von denen dies wahrscheinlich zu besorgen ist, eine Wahrscheinlichkeit, bei welcher allemal auf die Größe des zu besorgenen Schadens und die Wichtigkeit der durch ein Prohibitivgesetz entstehenden Freiheitseinschränkungen zugleich Rücksicht genommen werden muss. Jede weitere oder aus andren Gesichtspunkten gemachte Beschränkung der Privatfreiheit aber liegt außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staats.“*

Erneut lautet in Europa und darüber hinaus „Laissez-faire!“ die Parole. Und das hieß noch nie schrankenlose Freiheit im Sinne eines „jeder kann tun was ihm beliebt“. Ein Nachtwächterstaat hat eine wichtige Aufgabe, er wacht in der Nacht, wenn alle Katzen grau erscheinen und viele Menschen schlafen, die Gefahren also besonders groß sind für Leib, Leben und Eigentum. Die Schranken der Freiheit sind die allgemeinen Rechtsgesetze. Laissez-faire bedeutet: rechtmäßigem Handeln dürfen keine machtpolitischen und interessengeleiteten Hindernisse entgegen gestellt werden.

Das Ziel des Staates liegt also außerhalb des Staates und in seiner Selbstminimalisierung.